1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 1982	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 82	Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung in das Denkmalbuch . . . . . *GVBl. II 76-6*	223
9. 9. 82	Verordnung zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens . . . . . *Ändert GVBl. II 363-26; 363-24; 363-25*	224

Verordnung
über das Verfahren bei der Eintragung in das Denkmalbuch*)

Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 10 Abs. 6 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 333), wird verordnet:

§ 1
Grundsatz

Beabsichtigt die Denkmalfachbehörde eine Gesamtanlage in das Denkmalbuch einzutragen, kann sie die Anhörung der betroffenen Eigentümer und der Gemeinde durch öffentliches Anhörungsverfahren, die Bekanntmachung der Eintragung an die Verfügungsberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung ersetzen. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung.

§ 2
Öffentliches Anhörungsverfahren

(1) Die Denkmalfachbehörde leitet den Entwurf der Eintragungsverfügung der Gemeinde, in deren Gebiet die Gesamtanlage gelegen ist, zur Stellungnahme und mit der Bitte um Amtshilfe bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens zu.

(2) In der Eintragungsverfügung sind die Gesamtanlage und die zu ihr gehörenden Grundstücke oder Grundstücksteile möglichst genau zu bezeichnen. Die Grenzen der Gesamtanlage sind zu beschreiben oder durch einen einzuheftenden Lageplan kenntlich zu machen. Der Grund der Eintragung soll angegeben werden.

(3) Die Gemeinde legt den Entwurf der Eintragungsverfügung einen Monat lang zur Einsicht aus. Diejenigen Behörden, deren Aufgabenbereich von der beabsichtigten Eintragung als Grundeigentümer berührt ist, werden von der Denkmalfachbehörde über die beabsichtigte Auslegung unmittelbar benachrichtigt. Bei kirchlichen Kulturdenkmälern ist auch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

(4) Die Gemeinde hat die Absicht der Denkmalfachbehörde, eine Gesamtanlage in das Denkmalbuch einzutragen, mindestens eine Woche vor Auslegung des Entwurfs der Eintragungsverfügung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist

1. darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Entwurf der Eintragungsverfügung zur Einsicht ausliegt;
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen;
3. darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

(5) Jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Eintragung betroffen sind, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Nie-

*) GVBl. II 76-6

derschrift bei der Gemeinde Einwendungen erheben.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Denkmalfachbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Eintragung und die Stellungnahmen von Behörden zur Eintragung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Die Denkmalfachbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die untere Denkmalschutzbehörde, die Behörden im Sinne des § 2 Abs. 3 und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Nach Abschluß des Anhörungsverfahrens (§ 2) entscheidet die Denkmalfachbehörde über die Eintragung der Gesamtanlage in das Denkmalbuch. Mit der Eintragungsverfügung entscheidet die Denkmalfachbehörde zugleich über die Einwendungen, über die bei der Erörterung (§ 2 Abs. 6) keine Einigung erzielt worden ist.

(2) Die Eintragungsverfügung ist den Beteiligten, deren Rechte berührt sind und über deren Einwendungen entschieden wird, mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Eine Ausfertigung der Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 4

Bauleitplanung

Ist für das Gebiet, das als Gesamtanlage zur Eintragung in das Denkmalbuch bestimmt ist, die Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinde vorgesehen, sollen Denkmalfachbehörde und Gemeinde darauf hinwirken, daß das Anhörungsverfahren nach § 2 gleichzeitig mit der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 2 a des Bundesbaugesetzes) erfolgt.

§ 5

Vorläufige Denkmalliste

Soll eine Gesamtanlage in die vorläufige Denkmalliste (§ 11 DSchG) eingetragen werden, findet § 3 der Verordnung sinngemäß Anwendung. Ein vorheriges Anhörungsverfahren ist nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens

Vom 9. September 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231), auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), und auf Grund des § 27 Nr. 6 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

Artikel 1[1])

Die Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 392) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige § 1 wird Abs. 1.
   b) Als Abs. 2 wird angefügt:
      „(2) In den Kosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist auch die Umsatzsteuer dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen."
2. Die Anlage zu § 1 der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden wird wie folgt geändert:
   a) Die Anmerkung zu Nr. 9 erhält folgende Fassung:
      „Die Anmerkungen zu Nr. 8 gelten entsprechend; Anmerkung 1 jedoch nicht für Buchst. a und d."

1) Ändert GVBl. II 363-26

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„10	Für die Genehmigung, großmaßstäbige Karten oder entsprechende Auszüge zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr	
	a) wenn die Genehmigung hessischen Landes- oder Kommunalbehörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben erteilt und auf Vervielfältigungen im Lichtpausverfahren oder im Kleinauflagedruck beschränkt wird	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 8 bzw. Nr. 9
	b) im übrigen	das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 8 bzw. Nr. 9"

c) In Nr. 11 wird in der Spalte „Gebühr DM" die Zahl „24" durch die Zahl „23" ersetzt.

d) Nr. 13 und Nr. 14 werden wie folgt geändert:

aa) Nr. 13 Buchst. b und Nr. 14 Buchst. b erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„b) für das benutzte Grundlagenmaterial	
	1. wenn die Genehmigung hessischen Landes- oder Kommunalbehörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben erteilt und auf Vervielfältigungen im Lichtpausverfahren oder im Kleinauflagedruck beschränkt wird, pro benutztem Kartenblatt im Normalblattschnitt	45,—
	2. im übrigen die Gebühr	nach Tabelle 5"

bb) In Nr. 13 wird der Anmerkung 1 als Satz 3 angefügt:

„Wird ein Element nicht in vollem Umfang genutzt, so erfolgt die Berechnung anteilmäßig."

e) Nr. 15 wird wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„15	Für Luftbildkarten, soweit sie nicht nach Nr. 8 abzurechnen sind, und Luftbildpläne sowie für Kontaktkopien, Lichtpausen und dergleichen von Luftbildern werden erhoben pro Exemplar	
	a) bei Kontaktkopien von Originalluftbildern die Gebühr	nach Tabelle 6
	b) bei Luftbildkarten und -plänen sowie bei Kontaktabzügen von vorliegenden transparenten Luftbildvergrößerungen oder Luftbildentzerrungen die Gebühr	nach Tabelle 7"

f) In Nr. 16 wird Buchst. b gestrichen. Buchst. c wird Buchst. b.

g) Nr. 18 wird wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„18	Für die Genehmigung, Luftbilder, Luftbildkarten, soweit nicht nach Nr. 10 abzurechnen ist, Luftbildpläne und Vergrößerungen oder Entzerrungen von Luftbildern ganz oder teilweise zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr pro verwandtem Luftbildoriginal	
	a) wenn die Genehmigung hessischen Landes- oder Kommunalbehörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben erteilt und auf Vervielfältigungen im Lichtpausverfahren oder im Kleinauflagedruck beschränkt wird	20,—
	b) im übrigen	100,—"

h) Nr. 19 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„a) für jede viertel oder angefangene viertel Stunde der Benutzung	
	1. eines Punktübertragungsgerätes	13,—
	2. eines Präzisionsstereokartiergerätes	15,—
	3. eines analogen Präzisionsstereoauswertegerätes	19,—
	4. eines Orthoprojektors	22,75
	5. eines analytischen Präzisionsstereoauswertegerätes	26,25
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Arbeit einer am Gerät tätigen Fachkraft abgegolten."	

bb) Buchst. c wird gestrichen.

i) Nr. 21 wird gestrichen.

j) Nr. 25 Buchst. e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind mit 1,50 DM je volle oder angefangene Stunde und Verwaltungsangehörigen anzusetzen"

k) In Tabelle 2 wird die Bezeichnung „TK 50" jeweils durch die Bezeichnung „TK 50 W bzw. W + RW" ersetzt.

l) Die Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Zeile 8 wird eingefügt:

„Verwaltungsgrenzenausgabe mit Gemarkungsgrenzen (—V) 3,50"

bb) Nach der letzten Zeile wird angefügt:

„Normalausgabe (— N) 3,—

Arbeitsausgabe mit Kreisgrenzen (— AK) 1,50"

Anlage

m) Die Tabellen 6, 7 und 8 erhalten die aus der Anlage ersichtlichen Neufassungen.

Artikel 2[2])

Die Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 257, 303) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 1 wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In den Kosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist auch die Umsatzsteuer dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen."

2. Die Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird bei VIII. das Wort „Teilvermessungen" durch das Wort „Teilungsvermessungen" ersetzt.

b) Die Anmerkung 1 zu Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„1. Nur mechanisch oder maschinell hergestellte Abzeichnungen und Abschriften dürfen unbeglaubigt abgegeben werden."

c) Nr. 3 Buchst. a Nr. 3 wird gestrichen; Nr. 4 wird Nr. 3.

d) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand" werden in der vierten Zeile die Worte „für Katastervermessungen" gestrichen.

bb) Nach Buchst. d wird als Buchst. e angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„e) für die Anfertigung von Lageplänen nach § 2 oder § 8 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung je Antrag	die Gebühr nach Staffel C Spalte 10"

[2]) Ändert GVBl. II 363-24

cc) Anmerkung 2 erhält folgende Fassung:

„2. Werden Lageplan und/oder Gebäudeabsteckung oder/und Gebäudeeinmessung von ein und derselben Vermessungsstelle ausgeführt und ist die weitere Verwendung derselben Vermessungsunterlagen möglich, so wird die Gebühr für die Vermessungsunterlagen nur einmal erhoben."

dd) Anmerkung 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die unter Buchst. a bis e aufgeführten Gebühren ermäßigen sich um 80 v. H., wenn ausnahmsweise die Vermessungsstelle bei der Herstellung der Unterlagen mitgewirkt hat. Gebühren nach Nr. 13 werden daneben nicht in Rechnung gestellt."

e) In Nr. 13 Buchst. b wird in der Spalte „Gebühr DM" die Angabe „bzw. Nr. 12" gestrichen.

f) In Nr. 14 wird als Anmerkung 5 angefügt:

„5. Mit der Gebühr nach Buchst. a sind auch die Auslagen nach Nr. 42 Buchst. c und d abgegolten."

g) Nr. 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a erhält die Spalte „Gebühr DM" folgende Fassung:

„10 v. H. der Gebühr nach Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20 Buchst. a bzw. Nr. 23 Buchst. a oder b, mindestens jedoch 5,—"

bb) In Anmerkung 1 wird in der Klammer der Buchst. „d" durch den Buchst. „e" ersetzt.

h) In Nr. 19 Anmerkung 4 wird in Abs. 2 als Satz 2 angefügt:

„Werden dabei Grenzmarken als entbehrlich entfernt, ist die Gebühr nach Nr. 19 Buchst. c zu berechnen."

i) Nr. 23 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird durch folgende Buchst. a und b ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„a) wenn die Voraussetzungen der Nr. 20 gegeben sind, die Gebühr	nach Staffel D Spalte 2 bis 7
	b) ansonsten die Gebühr	nach Staffel A Spalte 2 bis 10"

bb) Die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.

j) Nr. 29 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird durch folgende Buchst. b und c ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„b) die Gebühr für die Vermessungsunterlagen	nach Nr. 12 Buchst. e
	c) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach Nr. 41 Buchst. c"

bb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

cc) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.

Im Text wird die Maßstabsangabe „1 : 1 000" durch die Maßstabsangabe „1 : 500" ersetzt. Die Klammer vor dem Wort „Höhenaufnahmen" wird gestrichen und an dieser Stelle ein Komma gesetzt. Nach dem Komma wird das Wort „wie" eingefügt.

dd) Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mit der Gebühr nach Buchst. a sind folgende Arbeiten abgegolten:

Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenangaben) einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen."

k) Nr. 30 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„b) die Gebühr für die Vermessungsunterlagen	nach Nr. 12 Buchst. e
	c) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach Nr. 41 Buchst. c"

bb) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.

cc) Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mit der Gebühr nach Buchst. a sind folgende Arbeiten abgegolten: Eintragung der Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Bauvorlagenverordnung einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen."

l) In Nr. 34 wird in der Spalte „Gebühr DM" die Angabe „Nr. 22 Buchst. a" durch die Angabe „Nr. 33 Buchst. a" ersetzt.

m) Nr. 40 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Sicherung und Versetzung von Grenzmarken,"

n) Nr. 42 Buchst. e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind mit 1,50 DM je volle oder angefangene Stunde und Verwaltungsangehörigen anzusetzen,".

Artikel 3[3])

Die Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 1 wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In den Kosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist auch die Umsatzsteuer dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Im Falle frei vereinbarter Vergütungen für bau- und ingenieurtechnische Vermessungen kann die Umsatzsteuer nicht gesondert angefordert werden."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anzahlung, Abrechnung".

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

3. Die Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird unter der Überschrift „Kostenverzeichnis" eingefügt: „(KostVerz-ÖbVI)"

b) In Nr. 1 wird dem Abs. 2 der Anmerkung 4 als Satz 2 angefügt:

„Werden dabei Grenzmarken als entbehrlich entfernt, ist die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. c zu berechnen."

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird durch folgende Buchst. a und b ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„a) wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 gegeben sind, die Gebühr	nach Staffel D
	b) ansonsten die Gebühr	nach Staffel A"

[3]) Ändert GVBl. II 363-25

bb) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

d) Die Anmerkung zu Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Anmerkung 2 zu Nr. 1 gilt entsprechend."

e) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. d wird die Maßstabsangabe „1 : 1 000" durch die Maßstabsangabe „1 : 500" ersetzt.

bb) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mit der Gebühr nach Buchst. a sind folgende Arbeiten abgegolten:

Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenangaben) einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen."

f) Die Anmerkung 1 zu Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„1. Mit der Gebühr nach Buchst. a sind folgende Arbeiten abgegolten:

Eintragung der Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Bauvorlagenverordnung einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen."

g) Die Anmerkung 3 zu Nr. 13 wird gestrichen. Die Anmerkung 4 wird Anmerkung 3.

h) Nr. 22 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Sicherung und Versetzung von Grenzmarken,"

i) Nr. 26 Buchst. e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind mit 1,50 DM je volle oder angefangene Stunde und Person anzusetzen,".

Artikel 4

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Anlage zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. m

Tabelle 6 **zu Nr. 15 Buchst. a**

Kontaktkopien von Originalluftbildern	Bildformat bis 23 cm × 23 cm DM
1. Papier (normal)	12,—
2. Diapositiv (Film)	16,—
3. Duplikatnegativ	32,—

Anmerkung:

Bei der Abnahme von mehr als einem Exemplar desselben Luftbildes beträgt die Gebühr für jedes Exemplar 80 v. H. des Tabellensatzes.

Tabelle 7 **zu Nr. 15 Buchst. b**

Luftbildkarten und -pläne,

Kontaktabzüge von vorliegenden transparenten Luftbildvergrößerungen oder Luftbildentzerrungen

Größe cm × cm	Fläche cm²	Kontaktkopie		Lichtpause	
		Photopapier DM	Maßfilm DM	Papier 80 od. 110 g/m² DM	Folie transparent DM
20 × 30	bis 600	13,90	17,10	3,60	7,70
24 × 30	601 bis 800	15,—	20,20	3,80	8,20
25 × 40	801 bis 1 000	16,10	23,30	4,—	8,80
30 × 40	1 001 bis 1 200	17,20	26,40	4,20	9,30
35 × 40	1 201 bis 1 500	19,15	32,20	4,50	10,10
40 × 50	1 501 bis 2 000	21,15	38,—	4,90	11,20
50 × 50	2 001 bis 2 500	23,10	43,80	5,40	12,30
50 × 60	2 501 bis 3 000	25,10	49,60	5,80	13,40
50 × 70	3 001 bis 3 500	27,65	56,60	6,40	15,—
60 × 65	3 501 bis 4 000	30,15	63,60	6,80	16,—
60 × 70	4 001 bis 4 500	32,70	70,60	7,20	17,10
70 × 70	4 501 bis 5 000	35,20	77,60	7,70	18,20
70 × 80	5 001 bis 6 000	37,75	84,60	8,50	20,40
80 × 80	6 001 bis 7 000	42,20	98,50	9,50	23,10
80 × 90	7 001 bis 8 000	46,65	112,40	10,60	25,80
90 × 100	8 001 bis 9 000	51,10	126,30	11,60	28,50
100 × 100	9 001 bis 10 000	55,55	140,20	12,70	31,20
je weitere (angefangene)	1 000	4,55	13,90	1,10	2,70

Anmerkung:

Bei der Abnahme von mehr als einem Exemplar desselben Luftbildes beträgt die Gebühr für jedes Exemplar 80 v. H. des Tabellensatzes.

Tabelle 8 **zu Nr. 16 Buchst. a**

Vergrößerung von Luftbildern

Größe cm × cm	Fläche cm²	Photopapier DM	Maßfilm DM
20 × 30	bis 600	33,90	38,40
24 × 30	601 bis 800	35,60	42,45
25 × 40	801 bis 1 000	37,55	46,50
30 × 40	1 001 bis 1 200	39,30	50,55
35 × 40	1 201 bis 1 500	42,—	57,50
40 × 50	1 501 bis 2 000	44,75	64,50
50 × 50	2 001 bis 2 500	47,50	71,50
50 × 60	2 501 bis 3 000	50,20	78,45
50 × 70	3 001 bis 3 500	54,—	87,15
60 × 65	3 501 bis 4 000	57,75	95,90
60 × 70	4 001 bis 4 500	61,55	104,60
70 × 70	4 501 bis 5 000	65,35	113,30
70 × 80	5 001 bis 6 000	69,10	122,05
80 × 80	6 001 bis 7 000	75,75	138,85
80 × 90	7 001 bis 8 000	82,35	155,65
90 × 100	8 001 bis 9 000	88,95	172,45
100 × 100	9 001 bis 10 000	95,55	189,25
100 × 110	10 001 bis 11 000	102,20	206,05
	11 001 bis 12 000	108,80	222,85
110 × 110	12 001 bis 13 000	115,40	239,65
110 × 120	13 001 bis 14 000	122,05	256,45
	je weitere (angefangene) 1 000	6,65	16,80

Anmerkung:

Bei der Abnahme von mehr als einem Exemplar desselben Luftbildes beträgt die Grundgebühr für jedes Exemplar 80 v. H. des Tabellensatzes.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 66,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 1,60 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", die „Schnellübersicht", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet" erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 78. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes, Neufassung des Investitionsfondsgesetzes, Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit, Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialhilfegesetz, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen, Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule, Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56